

Statuten

der

Evangelischen Bürgschafts- und Darlehensgenossenschaft des Kantons St. Gallen

I. Sitz und Zweck

1. Unter der Bezeichnung «Evangelische Bürgschafts- und Darlehensgenossenschaft des Kantons St. Gallen» besteht eine Genossenschaft auf unbeschränkte Dauer im Sinne von Art. 828 ff OR mit Sitz und Gerichtsstand in St. Gallen.
2. Zweck der Genossenschaft ist die Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten von im Kanton St. Gallen wohnhaften Angehörigen der evangelischen Konfession und, wo es die Lage rechtfertigt, die Gewährung finanzieller Beihilfe in Form von Darlehen sowie die Vermittlung, eventuell Übernahme von Bürgschaften, jedoch unter Ausschluss der Armenfürsorge.

Die Genossenschaft hat keine Erwerbsabsichten. Sie kann sich im Rahmen ihrer Zweckbestimmung an Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielen beteiligen oder solche Institutionen unterstützen. Sie kann sich zur Sicherung gegen Verluste aus Darlehen und Bürgschaften entsprechenden Rückversicherungsverbänden anschliessen.

II. Mitgliedschaft

3. Mitglieder der Genossenschaft können werden:
 - a) Evangelische Kirchgemeinden innerhalb des Kantons St. Gallen
 - b) andere juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
 - c) natürliche Personen evangelischen Glaubens

Der Beitritt kann jederzeit erfolgen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres, unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist. Für die ersten fünf Jahre der Mitgliedschaft ist ein Austritt ausgeschlossen
 - b) durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt
 - c) bei juristischen Personen durch deren Auflösung und bei natürlichen Personen durch deren Tod.

5. Über Neuaufnahmen und Ausschlüsse entscheidet der Verwaltungsrat unter Vorbehalt des Rekursrechts an die Generalversammlung. Art 846/3 OR bleibt vorbehalten.

III. Mittel

6. Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Genossenschaftszweckes werden beschafft:
- a) durch Übernahme von Genossenschaftsanteilen durch die Genossenschafter
 - b) durch die Jahresbeiträge der Genossenschafter
 - c) durch freiwillige Zuwendungen
 - d) durch Darlehen mit einer Laufzeit von minimal fünf Jahren
 - e) durch Bankkredit zu Überbrückungszwecken.
7. Es werden auf den Namen lautende Genossenschaftsanteile in der Höhe von 50 Franken ausgegeben. Diese Anteile sind nur mit Bewilligung des Verwaltungsrates übertragbar. Die Minimalbeteiligung am Genossenschaftskapital wird festgelegt wie folgt:
- a) für die Kirchgemeinden auf 2 Franken pro Kopf, wobei die durch die Kanzlei des kantonalen Kirchenrates für den Zeitpunkt des Eintrittes gemeldete Kopfzahl massgebend ist. Restbeträge unter 50 Franken, für die keine Anteilscheine mehr ausgegeben werden können, fallen in den Reservefonds.
Für die Einzahlung kann der Verwaltungsrat auf Gesuch hin bis zu zehn Jahresraten bewilligen. Er kann die Kapitalbeteiligung für besonders finanzschwache Gemeinden überdies in Würdigung der Verhältnisse angemessen reduzieren; nicht einbezahlte Beiträge sind mit 3 Prozent p.a. verzinsen.
 - b) für juristische Personen 100 Franken
 - c) für natürliche Personen 50 Franken.
8. Austretenden Mitgliedern wird das Genossenschaftsanteil innert drei Jahren, vom Datum ihres Ausscheidens an gerechnet, zum Nominalwert zurückbezahlt.
9. Hat die Genossenschaft für ein Mitglied ein Darlehen oder eine Bürgschaft geleistet, so hat dieses seine Anteilscheine bis zur Rückzahlung des Darlehens bzw. bis zur Aufhebung der Bürgschaft als Garantie bei der Geschäftsstelle zu hinterlegen. Für allfällige Verluste, die die Genossenschaft gegenüber dem betreffenden Mitglied erleidet, werden die deponierten Anteilscheine bis zum Betrage ihres Nennwertes verrechnet.
10. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

11. Organe der Genossenschaft sind:
- a) die Generalversammlung der Genossenschafter
 - b) der Verwaltungsrat
 - c) die Geschäftsstelle
 - d) die Revisionsstelle.

12. Die ordentliche Generalversammlung der Genossenschafter findet alle zwei Jahre innert spätestens sechs Monaten nach Abschluss des vorherigen Geschäftsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, statt. Weitere Generalversammlungen können einberufen werden:

- a) nach Ermessen des Verwaltungsrates
- b) wenn minimal 1/10 der Genossenschafter es mit schriftlicher Eingabe an den Verwaltungsrat verlangt
- c) in den übrigen von Art. 881, Abs. 1, OR aufgezählten Fällen.

Die Einladungen erfolgen durch Zirkular und sollen unter Angaben der Traktandenliste mindestens 20 Tage vor der Versammlung versandt werden. Über nicht zum voraus bekanntgegebene Traktanden können, mit Ausnahme eines Beschlusses auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung, keine Beschlüsse gefasst werden.

13. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Annahme und Änderung der Statuten
- b) Wahl des Verwaltungsrates und dessen Präsidenten sowie der Revisionsstelle
- c) Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht der Verwaltung, die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle. Déchargeerteilung an die Verwaltung
- d) Festlegung der Jahresbeiträge der Genossenschafter
- e) Festlegung des Geschäftsreglements sowie allgemeine Richtlinien für die Behandlung von Unterstützungsgesuchen
- f) Beschlussfassung über alle übrigen Angelegenheiten, die nach Statuten und Gesetz in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

14. In der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder dessen Stellvertreter den Vorsitz. Jeder Genossenschafter hat eine Stimme. Die Versammlung beschliesst, soweit das Gesetz und diese Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfachem Mehr der Anwesenden. Zwei Drittel der Anwesenden und überdies eine einfache Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Kirchgemeinden sind nötig:

- a) für Statuten-Änderungen
- b) für Auflösung oder Fusion der Genossenschaft.

Sollte die für Beschlussfassung über Statutenänderungen, Auflösung und Fusion der Genossenschaft erforderliche Zahl der vertretenen Mitglieder nicht erreicht werden, ist innert Monatsfrist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, welche über die genannten Traktanden mit 2/3-Mehr der Anwesenden endgültig entscheidet.

Die Beschlussfassung erfolgt, solange die Versammlung nichts anderes beschliesst, mit offenem Handmehr.

15. Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Wenn möglich sollte mindestens ein Mitglied dem Kantonalen Kirchenrat angehören. Bei der Wahl sind die verschiedenen Kantonsteile nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen. Der Verwaltungsrat ernennt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten. Er bestimmt auch einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

16. In die Kompetenzen des Verwaltungsrates fallen:
- a) die Bestimmung der Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen, sowie die Art ihrer Zeichnung
 - b) Wahl des Geschäftsleiters oder der Geschäftsstelle
 - c) die Behandlung von Unterstützungsgesuchen; Festsetzung der Höchstlimiten
 - d) die Erstellung von Jahresbericht und Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung
 - e) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
 - f) alle übrigen Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
17. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit absolutem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, von Fall zu Fall nicht dem Verwaltungsrat angehörende Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen beizuziehen. Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen.
18. Die Geschäftsstelle besorgt die Beratung der Hilfesuchenden. Ihr obliegt ferner die Vorprüfung der Unterstützungsgesuche, Rechnungsführung und Kanzleiarbeit sowie die laufende Kontrolle von Darlehen und Bürgschaften. Ihre Tätigkeit richtet sich im Einzelnen nach den Bestimmungen des Geschäftsreglements und den Weisungen des Verwaltungsrates.
19. Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind nach Revisionsaufsichtsgesetz zugelassene Revisoren oder Revisionsunternehmen. Ihre Prüftätigkeit und Berichterstattung an die Generalversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
Der Revisionsbericht und die Jahresrechnung sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle zur Einsicht aufzulegen.
Die Revision findet alljährlich statt.

V. Rechnungswesen

20. Der nach Deckung der Verwaltungskosten, Abschreibungen und Rückstellungen sowie allfälliger Verluste verbleibende Reinertrag ist dem Reservefonds zuzuweisen. Eine Verzinsung der Genossenschaftsanteile findet nicht statt.

VI. Schlussbestimmungen

21. Im Falle der Auflösung der Genossenschaft wird nach Bezahlung sämtlicher Verbindlichkeiten das noch verbleibende Genossenschaftsvermögen wie folgt verteilt:

Zunächst werden die Genossenschafteranteile bis maximal zu ihrem Nennwert zurückbezahlt. Was nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile noch verbleibt, fällt in die Zentralkasse der evangelischen reformierten Kirche des Kantons St. Gallen, die das Geld separat verwalten und für ähnliche Zwecke verwenden soll.

22. Die Publikationen der Genossenschaft erfolgen im «Schweizerischen Handelsamtblatt». Der Verkehr mit den Genossenschaf tern wickelt sich auf dem Zirkularweg ab, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Also beschlossen an der konstituierenden Generalversammlung vom 3. Juni 1950 in St. Gallen. Ergänzungen oder Änderungen bis 27. Juni 2009 sind berücksichtigt.

Der Vorsitzende:

sig. Robert Ritter, Präsident

Geschäftsreglement

der

Evangelischen Bürgschafts- und Darlehensgenossenschaft des Kantons St. Gallen

Massgebend für die Tätigkeit der Genossenschaft sind in erster Linie die Stauten. Im Rahmen derselben wird folgendes Geschäftsreglement erlassen.

I. Allgemeines

1. Erste Aufgabe der Genossenschaft ist eine gründliche und sachgemässe Beratung der Hilfesuchenden in sozialen und wirtschaftlichen Fragen.
2. Wo eine materielle Hilfe nötig wird, soll die Genossenschaft eigene Mittel erst dann einsetzen, wenn die bestehenden Organisationen nicht, nicht genügend oder nicht genügend rasch helfen können.
3. Voraussetzung für die Gewährung einer materiellen Hilfe ist, dass aufgrund einer Würdigung von Charakter und Fähigkeiten des Gesuchstellers dadurch eine auf Dauer angelegte Verbesserung seiner Situation erwartet werden darf.

An der Finanzierung von Liegenschaften- und Geschäftskäufen darf sich die Genossenschaft nur beteiligen:

- a) wenn der Kaufpreis des Objektes sich in einem normalen Rahmen hält
 - b) wenn anzunehmen ist, der Kauf sei für den Erwerber auf die Dauer tragbar; insbesondere muss es sich bei Geschäftskäufen um wirtschaftlich existenzfähige Betriebe handeln.
4. Die Hilfe der Genossenschaft erfolgt:
 - a) in Form einer Übernahme von Bürgschaften
 - b) in Form der Gewährung von Darlehen
 - c) ausnahmsweise in Form von Beiträgen à fonds perdu.
 5. Der Höchstbetrag für Bürgschaften oder Darlehen beträgt pro Fall 6 Prozent des Genossenschaftsvermögens gegen Sicherheiten, 3 Prozent ohne Sicherheiten. Der Verwaltungsrat legt die gültigen Höchstlimiten jährlich einmal in diesem Rahmen fest.

Als Sicherheiten gelten:

- a) Hypothekartitel bis 85 Prozent des Verkehrswertes bei nichtlandwirtschaftlichen und bis zum doppelten Ertragswert bei landwirtschaftlichen Objekten, gemäss landwirtschaftlichen Entschuldungsrecht
- b) Wertpapiere zu 100 Prozent des Nominalwertes, soweit mündelsichere Papiere in Frage stehen, im andern Falle ist eine entsprechende Marge abzuziehen
- c) Lebensversicherungen bis zur Höhe ihres Rückkaufswertes

- d) andere Vermögenswerte bis zum Verkehrswert unter Abzug der notwendigen Sicherheitsmarge.
Beiträge à fonds perdu können nur zu Lasten eines dafür vorgesehenen Fonds oder der freien Reserven ausgerichtet werden und sollen 2'000 Franken im Einzelfalle nicht übersteigen.

6. Vor der Bewilligung der Gesuche sind einzuholen:

- a) die Referenzauskunft einer von der zuständigen Kirchgemeinde, von der Geschäftsstelle oder vom Gesuchsteller bezeichneten Vertrauensperson
- b) eine fachmännische Beurteilung oder Schätzung bei Liegenschafts- oder Geschäftsfinanzierungen
- c) ein Auszug aus dem Betreibungsregister für die Dauer der letzten 5 Jahre.

Die Kosten der Gesuchsprüfung können dem Gesuchsteller auferlegt werden. Die Geschäftsstelle ist ermächtigt, hierfür angemessene Vorschüsse einzufordern.

7. Der Verwaltungsrat entscheidet über Gesuche, im Rahmen von Ziff. 17 der Statuten, mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Für Gesuche die auf dem Zirkularweg zur Abstimmung gebracht werden, bedarf es hingegen der Einstimmigkeit. Auf dem Zirkularweg nicht bewilligte Gesuche können an einer Sitzung des Verwaltungsrates nochmals behandelt werden.

8. Sämtliche durch die Genossenschaft verbürgten oder gewährten Darlehen sind alljährlich minimal wie folgt zu amortisieren:

- a) hypothekarisch sichergestellte Kredite mit 4 Prozent
- b) andere gedeckte Kredite mit 7 Prozent
- c) ungedeckte Kredite mit 10 Prozent.

9. Die Genossenschaft kann die Gesuchsteller verpflichten, eine geordnete Buchhaltung zu führen und den Organen der Genossenschaft bis zur vollständigen Tilgung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber dem Institut jederzeit Einblick in dieselbe zu gewähren. Ferner verpflichten sie sich, ohne Zustimmung der Genossenschaft keine neuen Darlehen aufzunehmen und keine Bürgschaften einzugehen.

10. Der Zinssatz für die Darlehen wird in jedem einzelnen Fall durch den Verwaltungsrat bestimmt. Er soll im Allgemeinen unter den banküblichen Ansätzen liegen.

11. Zweckwidrige Verwendung oder Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen ermächtigen die Genossenschaft, die sofortige Rückerstattung ihrer Leistungen einschliesslich vollen Spesenersatz zu verlangen, bzw. den Gläubiger einer verbürgten Forderung (in der Regel unter Vorbehalt von Art. 511/2 OR) zu sofortigem Inkasso seines Guthabens zu veranlassen, wobei dieses Inkasso ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig ist.

Über die Modalitäten der Hilfeleistungen ist zwischen dem Darlehens- bzw. Bürgschaftsnehmer und der Genossenschaft von Fall zu Fall ein schriftlicher Vertrag zu erstellen.

12. Die Genossenschaft darf maximal 65 Prozent ihrer Mittel in Form von Darlehen ausgeben. Der Rest ist in sicheren und leicht realisierbaren Werten anzulegen. Die durch die Genossenschaft verbürgten Forderungen dürfen 300 Prozent des Genossenschaftskapitals, einschliesslich Reserven, nicht übersteigen.

II. Geschäftsstelle

13. Der Verwaltungsrat wählt einen Geschäftsleiter oder eine Geschäftsstelle. Als Geschäftsstelle kann auch im Auftragsverhältnis ein dafür geeignetes Treuhandbüro bestellt werden.
14. Der Geschäftsleiter ist unmittelbar dem Verwaltungsrat unterstellt. Seine Tätigkeit richtet sich nach dessen Weisungen. Insbesondere obliegen ihm folgenden Funktionen:
 - a) die Protokollführung in der Generalversammlung, an den Sitzungen des Verwaltungsrates, sowie bei allfälligen Subkommissionen
 - b) die Erledigung sämtlicher Kanzleiarbeiten, Buchführung und laufender Korrespondenz
 - c) die Erstellung von Jahresrechnung und Jahresbericht
 - d) Vorbereitungen von Sitzungen und Versammlungen
 - e) Beratung Auskunft- und Hilfesuchender
 - f) Begutachtung der Gesuche zuhanden des Verwaltungsrates unter Vorlage der in Ziff. 6 verlangten Unterlagen
 - g) Werbung von Mitgliedern und Gönnern nach einem vom Verwaltungsrat zu genehmigendem Programm.

Dem Verwaltungsrat bleibt vorbehalten, die eine oder die andere Funktion durch eines oder mehrere seiner Mitglieder allein oder mit dem Geschäftsleiter auszuüben.

15. Der Geschäftsleiter hat, sofern er nicht selbst Mitglied des Verwaltungsrates ist, an den Sitzungen des Verwaltungsrates und der Generalversammlung beratende Stimme.
16. Publikationen des Geschäftsleiters bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates.

Beschlossen an der konstituierenden Generalversammlung vom 3. Juni 1950 in St. Gallen und unter Berücksichtigung der Änderungen bis 27. April 1991.

Für den Verwaltungsrat:

sig. Robert Ritter, Präsident
sig. Tony Hehli, Vizepräsident